



**Wichtige Informationen  
für alle  
Beihilfeberechtigten**

## **Informationen zur zweiten Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**

Die zweite Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom 13. Juli 2011 ist am 25. Juli 2011 Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 37 S. 1394 verkündet worden.

### **Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden berücksichtigungsfähige Angehörige**

Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen aufgenommen. Diese Erweiterung tritt erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften in Kraft.

Bei Beihilfeanträgen, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist, kann zu Aufwendungen für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bereits jetzt unter Gesetzesvorbehalt Beihilfe gewährt werden (Rundschreiben D6-213 100/74 des BMI vom 30.08.2011).

Beihilfe werden gemäß § 58 (8) BBhV für Aufwendungen einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners und deren Kinder, die die Voraussetzungen des § 4 BBhV erfüllen, rückwirkend ab 14. Februar 2009 gewährt. Für Aufwendungen, die vom 1. Januar 2009 bis 13. Februar 2009 entstanden sind, gelten die Beihilfavorschriften des Bundes.

### **Originalbelege werden von Seiten der Festsetzungsstelle nicht benötigt**

Die dem Antrag zugrunde liegenden Belege sind gemäß § 51 (3) BBhV der Festsetzungsstelle als Zweitschrift oder in Kopie mit dem Antrag oder gesondert vorzulegen. Zweitschriften der Belege sind grundsätzlich ausreichend.

### **Gesetz über die Gewährung von Rabatten für Arzneimittel**

Die Festsetzungsstellen haben gemäß § 56 (3) BBhV die Abschläge für Arzneimittel nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel geltend zu machen.

Hierzu haben Sie bereits Informationen (Stand: 01/2011) erhalten.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie auf der Internetseite [www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de).